

An



BMI - IV/DDS/7/a (Referat IV/DDS/7/a)
BMI-IV-DDS-7-a@bmi.gv.at

Reinhart Palaghiaferat IV/DDS/7/a
Sachbearbeiter/in

Reinhart.Palaghia@bmi.gv.at

Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-IV-DDS-7-a@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2025-0.868.493

Informationsbegehren betreffend "Lizenzkosten für nicht-europäische Software und Hardware"

Sehr geehrte(r) 

Bezugnehmend auf Ihr Informationsbegehren gem § 7 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) darf mitgeteilt werden:

Eine Beantwortung der gestellten Frage ist in dem gewünschten Ausmaß aus nachfolgend ausgeführten Gründen der Verwaltungsökonomie iSd § 9 Abs 3 zweiter Fall IFG aktuell nicht möglich.

Im Rahmen durchgeführter Beschaffungen werden zwar durchaus diverse Daten (etwa der Name des Verkäufers, Herstellers oder Lizenzgebers sowie die anfallenden Kosten) zum konkret zu beschaffenden Produkt erhoben und festgehalten. Dies erfolgt allerdings lediglich im Rahmen einer Gesamtdarstellung der jeweiligen konkreten Sachverhalte. Des Weiteren werden relevante Software und Hardware zumeist von im europäischen Raum niedergelassenen Vertriebspartnern (Reseller) bezogen. Diese sind nicht zwingend mit den genannten Anbietern/Herstellern/Lizenzgebern ident.

Die genutzten Buchhaltungs- und Aktenführungssysteme, welche zur Speicherung dieser Daten herangezogen werden, sind von ihrer Konzeption her nicht darauf ausgelegt, dass in Dateianhängen oder Zusatzdatenfeldern (die bspw. für eine budgetäre Abwicklung keine

direkte Wichtigkeit besitzen) vorhandene Daten effektiv global per Suchfeld durchsucht werden können.

Dies bedeutet wiederum, dass sämtliche Recherchetätigkeiten per Hand von mit den Systemen vertrauten und inhaltlich kompetenten Mitarbeiter:innen durchgeführt werden müssten, um eine Erhebung der Ausgaben pro Hersteller durchführen zu können.

Aufgrund des erheblichen Umfangs der zu durchsuchenden Datenbestände, der Unterschiedlichkeit der Systeme sowie der Notwendigkeit jeden einzelnen Akt und damit verbundene Beilagen sowie Datensätze zu kontrollieren, müssten die entsprechenden Spezialist:innen über mehrere Wochen, wenn nicht gar Monate hinweg ausschließlich dieser Tätigkeit nachgehen, um eine vollständige und qualitätsgesicherte Antwort garantieren zu können. Dies kann jedenfalls nicht innerhalb der gesetzlich näher determinierten Frist bewerkstelligt werden, da es sich hierbei um einen unverhältnismäßig hohen Aufwand im Sinne des § 9 Abs 3 zweiter Fall IFG handelt.

Aufgrund der aktuell angespannten Personalsituation und des ohnehin substantiellen alltäglichen Arbeitsanfalles ist die Beantwortung einer derart umfangreichen und daher arbeitsintensiven Anfrage nicht möglich, da andernfalls aktuell eine Lähmung einer zentralen administrativen Funktion des Bundesministeriums für Inneres (die rechtzeitige Prüfung und Begleichung von Rechnungen für z.T. essentielle Services und Geräte) drohen würde. Eine Auslagerung der Tätigkeiten an ungeschulte Kräfte ist aus ho. Sicht weder budgetär möglich noch angesichts der sehr repetitiven und enorm umfangreichen Natur der Aufgabe für eine vollständige und qualitätsgesicherte Erhebung eine realistische Option. Zudem ist auf die mit diesen Akten verbundene Sensibilität der Daten Rücksicht zu nehmen, weshalb von vornherein nur ein beschränkter Personenkreis in Frage käme. Es ist nach ho. Rechtsansicht sohin auch § 9 Abs 3, 2. Fall erfüllt, da der skizzierte Aufwand die sonstige ho. Tätigkeit wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Es können Ihnen jedoch die Gesamtkosten für Software und Hardware im Allgemeinen bekanntgegeben werden. Da Ihrer Anfrage kein näher bestimmter Zeitraum zu entnehmen ist, werden exemplarisch die Jahre 2024 und 2025 bekanntgegeben. So belaufen sich die Kosten für das Jahr 2024 auf EUR 71.706.462,82 und für das Jahr 2025 auf EUR 42.317.373,83. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass sich die jährlichen Kosten je nach Bedarfslage, notwendigen Vertragsabschlüssen oder Entgeltanpassung aufgrund bestehender kommerziellen Bedingungen unterscheiden können.

Aufgrund der inhaltlichen Ähnlichkeit Ihrer Anfrage darf gem § 9 Abs 1 IFG auf die parlamentarischen Anfragen 3025/J, 11700/J, 15649/J sowie deren Beantwortungen verwiesen werden. Diese können auf der Seite des österreichischen Parlaments unter „Anfragen & Beantwortungen“ unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesetzgebungsperiode öffentlich und kostenfrei eingesehen werden.

Aufgrund der zuvor aufgezeigten Gründe kann zum gegenständlichen Zeitpunkt nicht mehr mitgeteilt werden. Sollten Sie trotz Übermittlung der oben angeführten Informationen weiterhin ein Interesse an der Ausstellung eines Bescheides haben, darf um rechtzeitige Bekanntgabe, allenfalls um eine kurze Rückmeldung der Zurückziehung des Antrages gebeten werden.

26. Oktober 2025

Für den Bundesminister:

AL Mag. Mike Fandler

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2025-10-27T07:14:55+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	